

25.10.95**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Vierte Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung**A. Zielsetzung**

Durch die vorliegende Verordnung sollen die Bedingungen für die Herstellung von Fleischerzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Verwendung fleischfremder Zutaten und von Zusatzstoffen in Fleischerzeugnissen angeglichen werden. Außerdem werden in der Fleischerzeugnis-Richtlinie 92/5/EWG enthaltene Regelungen über die Verarbeitung von Stärke und pflanzlichem Eiweiß in Fleischerzeugnissen und die hierfür vorzusehende Kennzeichnung dieser Stoffe in nationales Recht umgesetzt.

B. Lösung

In der Verordnung werden im einzelnen die für die Angleichung der Herstellungsbedingungen von Fleischerzeugnissen an die der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlichen Änderungen in der Fleisch-Verordnung vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Februar 1989 - "Freier Warenverkehr - Verbot der Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die nicht den deutschen Vorschriften entsprechen" (Rechtssache 274/87) - seither in ständig steigendem Umfang auf dem nationalen Markt anzutreffenden, unter Verwendung anderer Lebensmittel hergestellten Fleischerzeugnisse bisher zu keinen erkennbaren Veränderungen des Preisniveaus geführt haben.

Bundesrat

Drucksache 701/95

25.10.95

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - FI 51/95

Bonn, den 25. Oktober 1995

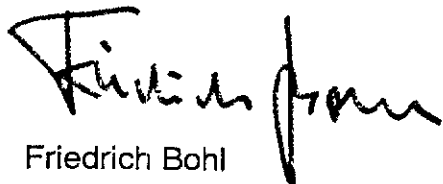
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Fleisch-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fleisch-Verordnung**

Vom.....

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und

auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist ferner bei Lebensmitteln mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen der Anteil der vom Tier stammenden Zutaten einschließlich des Fleischbräts insgesamt nach Gewicht zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung anzugeben."

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
- "(2a) Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist bei Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter Verwendung von Pflanzeneiweiß oder Stärke hergestellt worden sind, die Verwendung dieser Stoffe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf der Fertigpackung anzugeben.
- Satz 1 gilt nicht bei Verwendung von Stärke in Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage sowie bei der Verwendung von Stärke bei der Herstellung von küchenfertig vorbereiteten oder tafelfertig zubereiteten Fleischerzeugnissen, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Corned Beef mit Gelee.
- (2b) Bei Fleischerzeugnissen mit einem Zusatz von fleischfremden Zutaten gemäß Anlage 3 Nummer 7, die als besondere Bestandteile nicht erkennbar sind, ist die Art der Zutaten und deren verwendete Menge in Prozent kenntlich zu machen."
- c) In Absatz 3 wird die Angabe "1 und 2" durch die Angabe " 1, 2, 2a und 2 b" ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden die Worte "aufgeschlossenes Milcheiweiß" ersetzt durch die Worte "Trockenmilch-, Molken - oder Milcheiweißerzeugnisse".

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt: In der Spalte "Stoff" werden die Worte "Isoascorbinsäure, Natriumisoascorbat", in der Spalte "EWG-Nummer" die Angaben "E 315, E 316", in der Spalte "Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen" die Worte "als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen" und in der Spalte "Höchstmengen" die Angabe "Zusatzmenge: höchstens 500 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge ausgedrückt als Isoascorbinsäure" eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden in der Spalte "Höchstmengen" in Buchstabe b) die Worte "die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden" ersetzt durch die Worte "Zusatzmenge: quantum satis ¹⁾".
- c) In Nummer 5 wird in der Spalte "Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen" in Satz 1 vor den Worten "als Kutterhilfsmittel" ein "a)" eingefügt, nach den Worten "Schnittfestigkeit verleiht;" ein "b)" und folgende Worte eingefügt "zur Herstellung von Kochpökelwaren;", den Worten "der PH-Wert der Stoffe" die Angaben "zu a) und b):" vorangestellt und in der Spalte "Höchstmengen" die Angabe "0,3" ersetzt durch die Angabe "0,5".
- d) In Nummer 20 wird in der Spalte "Stoff" unter dem Wort "Agar-Agar" das Wort "Carrageen" und in Spalte "EWG-Nr." unter der Angabe "E 406" die Angabe "E 407" angefügt; in der Spalte "Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen" werden die Worte "in luftdichtverschlossenen Packungen oder Behältnissen" und ",tafelfertig zubereiteten" gestrichen; in der Spalte "Höchstmengen" werden die Worte "nicht mehr als 10 Gramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge" ersetzt durch die Worte "quantum satis ¹⁾".
- e) Der Nummer 20 wird folgende Fußnote angefügt: "¹⁾ Zusatzstoffe sollten gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen."

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in der Spalte "Stoff" die Worte "Aufgeschlossenes Milcheiweiß" durch das Wort "Milcheiweißerzeugnisse" ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden in der Spalte "Stoff" die Worte "mit Ausnahme von Soja und Sojaerzeugnissen" gestrichen.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in der Spalte "Stoff" werden die Worte "Aufgeschlossenes Milcheiweiß" durch die Worte "Trockenmilch-, Molken-, Milcheiweißserzeugnisse" ersetzt,
- bb) in der Spalte "Erzeugnis" wird nach den Worten "nach Art der Brühwurst" das Wort "Rohwurst" in einer gesonderten Zeile eingefügt,
- cc) in der Spalte "Verwendungsbedingungen" wird der bisherige Wortlaut durch folgende Worte ersetzt: "höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge",
- dd) in der Spalte "Kenntlichmachung" wird der bisherige Wortlaut durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Erzeugnisse sind durch die Angabe "mit Milchpulver", "mit Molkenpulver" oder "mit Milcheiweiß" oder durch die Angabe der in Anlage 1 Gruppen IX, X und XII, Spalte 2 der Verordnung über Milcherzeugnisse aufgeführten Bezeichnungen kenntlich zu machen".

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In den Spalten "Erzeugnis" und "Kenntlichmachung" werden die Worte "orts- oder handelsüblich" und "orts- oder handelsüblichen" gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) in der Spalte "Stoff" wird die Überschrift "Stückige Einlagen in Fleischerzeugnissen:" gestrichen und die Worte "Hartkäse, Schnittkäse, hartgekochte Eier" werden ersetzt durch die Worte "Käse, hartgekochte Eier, Eiprodukte",
- bb) in der Spalte "Erzeugnis" werden im oberen Absatz nach dem Wort "Blutwurst" ein Komma und das Wort "Rohwurst" und im

unteren Absatz vor dem Eingangswort "Brühwürste" das Wort "Rohwurst" und ein Komma eingefügt,

- cc) in der Spalte "Verwendungsbedingungen" wird der bisherige Wortlaut gestrichen,
 - dd) in der Spalte "Kenntlichmachung" wird nach dem oberen und unteren Absatz, in neuer Zeile beginnend, jeweils folgender Wortlaut angefügt: "Sofern die Einlagen als besondere Bestandteile nicht erkennbar sind, ist die Art der Einlagen und deren verwendete Mengen in Prozent kenntlich zu machen".
- d) Nach Nummer 7 wird eine Nummer 8 angefügt und wie folgt gefaßt:
- aa) in der Spalte "Stoff" werden die Worte "Pflanzeneiweiß, Stärke" aufgenommen,
 - bb) in der Spalte "Erzeugnisse" werden die Worte "Fleisch und Fleischerzeugnisse" aufgenommen,
 - cc) in der Spalte "Kenntlichmachung" wird folgender Wortlaut eingefügt: "Die Erzeugnisse sind durch die Angabe "mit Pflanzeneiweiß" oder "mit Stärke" oder mit der entsprechenden Verkehrsbezeichnung des verwendeten Pflanzeneiweißes oder der verwendeten Stärke kenntlich zu machen;
der Kenntlichmachung bedarf es nicht bei Verwendung von Stärke in Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage sowie bei der Verwendung von Stärke bei der Herstellung von küchenfertig vorbereiteten oder tafelfertig zubereiteten Fleischerzeugnissen, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Corned Beef mit Gelee".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Fleisch-Verordnung sollen die Bedingungen für die Herstellung von Fleischerzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Verwendung fleischfremder Zutaten und von Zusatzstoffen in Fleischerzeugnissen angeglichen werden. Um dies zu erreichen, werden die Anlagen 2 und 3 für einen breiteren Einsatz von fleischfremden Zutaten geöffnet, soweit dies produktionsbedingt erwünscht bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlich ist oder aber sich ändernde Konsumwünsche der Verbraucherinnen und Verbraucher dies verlangen.

Außerdem werden durch die vorliegende Änderung der Fleisch-Verordnung in der Fleischerzeugnis-Richtlinie 92/5/EWG enthaltene Regelungen über die Verarbeitung von Stärke und pflanzlichem Eiweiß in Fleischerzeugnissen und die hierfür vorzusehende Kennzeichnung dieser Stoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Angabe der Verwendung von Pflanzeneiweiß oder Stärke in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 92/5/EWG. Da ein entsprechender Ratsbeschluß zu Artikel 21 der Richtlinie 92/5/EWG noch nicht vorliegt und ca. 60 % der Fleischerzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland unverpackt in den Verkehr gebracht werden, ist die Angabe der Verwendung von Pflanzeneiweiß oder Stärke in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zu fordern. Diese Forderung steht auch im Einklang mit der Bestätigung, die Rat und Kommission in der Protokollerklärung bei Beschluß der Richtlinie 92/5/EWG gemäß Anhang B Kapitel V Nr. 4 letzter Gedankenstrich zur Angabe der Verwendung von Pflanzeneiweiß und Stärke in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung abgegeben haben.

Desweiteren werden durch Ergänzung von Anlage 1 der Fleisch-Verordnung einige Zusatzstoffe zugelassen, die gesundheitlich geprüft und als unbedenklich eingestuft sind und für die ein technologisches Bedürfnis bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen anzuerkennen ist. Bei mehreren in Anlage 1 der Fleisch-Verordnung aufgeführten Zusatzstoffen wird der Verwendungszweck erweitert. Gleichzeitig werden in einigen Fällen die zulässigen Zusatzmengen an die Höchst-

mengenregelungen der Richtlinie über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel vom 20. Februar 1995 (95/2/EG) angepaßt.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Februar 1989 - "Freier Warenverkehr - Verbot der Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die nicht den deutschen Vorschriften entsprechen" (Rechtssache 274/87) - seither in ständig steigendem Umfang auf dem nationalen Markt anzutreffenden, unter Verwendung anderer Lebensmittel hergestellten Fleischerzeugnisse bisher zu keinen erkennbaren Veränderungen des Preisniveaus geführt haben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1a (§ 3 Abs. 2):

Die Gewichtsangabe des Fleischanteils in Fleischerzeugnissen kann entfallen, da die vorgeschriebene Aufzählung der einzelnen Bestandteile eines Lebensmittels in der Zutatenliste ohnehin in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zu erfolgen hat. Diese Vorschrift der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zum Verzeichnis der Zutaten liefert auch bei Fleischerzeugnissen die vorgesehenen Informationen über die Gewichtsanteile der einzelnen Zutaten am Gesamterzeugnis.

Zu Nr. 1b (§ 3 Abs. 2a und 2b):

Durch die Vorschrift in § 3 Abs. 2a sind bei Verwendung von Pflanzeneiweiß oder Stärke in Fleisch oder Fleischerzeugnissen diese Zutaten in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben. Das kann durch den Hinweis auf eine Verwendung von "Pflanzeneiweiß" oder von "Stärke" oder durch die Angabe der Verkehrsbezeichnung des verwendeten Pflanzeneiweißes oder der verwendeten Stärke erfolgen. Diese Vorschrift trägt den Vorgaben von Artikel 21 in Verbindung mit Anhang B, Kapitel V, Nr. 4 der Richtlinie 92/5/EWG Rechnung (siehe hierzu auch Erläuterungen im Allgemeinen Teil der Begründung). Im Verzeichnis der Zutaten ist aufgrund der Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in jedem Falle die Verkehrsbezeichnung des jeweiligen Pflanzeneiweißes anzugeben.

Diese Vorschrift gilt nicht für die Verwendung von Stärke in Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage sowie bei der Herstellung der in Anlage 2 Nummer 6 aufgeführten küchenfertig vorbereiteten oder tafelfertig zubereiteten Fleischerzeugnisse, da ein derartiger Zusatz schon Teil der bereits bestehenden Verkehrsauffassung ist (siehe Anlage 2, Nummern 2 und 6 der geltenden Fleischverordnung).

Die Vorschrift in § 3 Abs. 2b dient dem Ziel einer angemessenen Verbraucherinformation bei Fleischerzeugnissen mit einem Zusatz von fleischfremden Einlagen gemäß Anlage 3 Nr. 7, die aufgrund ihres Zerkleinerungsgrades für den Verbraucher im Fleischerzeugnis als solche nicht mehr erkennbar sind.

Zu Nr. 1c (§ 3 Abs. 3):

Die Ergänzung dient der notwendigen Anpassung an die neu eingefügten Absätze 2a und 2b.

Zu Nr. 2 (§ 7):

Die Verwendung von Milcherzeugnissen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über Milcherzeugnisse. Durch den Wegfall des § 7 entfallen die dort festgelegten Beschränkungen bei der Verwendung von Milcheiweiß.

Zu Nr. 3 (§ 8):

In § 8 werden die notwendigen Ergänzungen als Folge der Änderungen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen.

Zu Nr. 4 (Anlage 1):

In Anlage 1 werden Neuregelungen für die Verwendung von Zusatzstoffen (Neuzulassung, Erweiterung des Verwendungszweckes, Anpassung der zulässigen Höchstmengen) getroffen, die gesundheitlich als unbedenklich anzusehen und technologisch erwünscht sind. Dabei sind bereits Höchstmengenregelungen der Richtlinie über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel vom 20. Februar 1995 (95/2/EG) berücksichtigt worden.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 (Anlagen 2 und 3):

Die Änderung der Anlagen 2 und 3 erfolgt mit dem Ziel, bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen die Verwendung eines breiteren Einsatzes von fleischfremden Zutaten zuzulassen. Hinsichtlich der Begründung für die Ausweitung des Ausnah-

mekataloges in den Anlagen 2 und 3 wird auf die Erläuterungen im Allgemeinen Teil hingewiesen.

Zu Nr. 6c, dd (Anlage 3 Nr. 7):

Hinsichtlich der Anwendung dieser zusätzlichen Kenntlichmachungsvorschrift bei der Verarbeitung der in Frage kommenden Einlagen wird auch auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2b hingewiesen.

Zu Nr. 6d (Anlage 3 Nr. 8):

Als Umsetzung der Richtlinie 92/5/EWG (Artikel 21 in Verbindung mit Anhang B, Kapitel V, Nr. 4) wird durch diese Vorschrift die Verwendung von Pflanzeneiweiß und Stärke in Fleischerzeugnissen bei entsprechender Kenntlichmachung zugelassen. Diese Vorschrift steht in direkter Verbindung mit § 3 Abs. 2a und den zu § 3 Abs. 2a im Besonderen Teil der Begründung gemachten Aussagen. Außerdem wird hierzu auf die Erläuterungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.